

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Entwicklung der Asyl-Zuwanderung in der fortlaufenden „Coronakrise“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie entwickelte sich die Zahl der unerlaubten Einreisen nach Baden-Württemberg bzw. die Zahl der Asylantragstellungen (Erstanträge) auf dem Gebiet unseres Landes zwischen Januar 2021 und Juni 2022 (bitte monatsweise Darstellung)?
2. Wie entwickelte sich im genannten Zeitraum die Zahl der Einreisen von Personen nach Baden-Württemberg im Rahmen von
 - Resettlement-Programmen nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
 - nationalen humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG,
 - sog. „Relocation“ (Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen von einem Staat der Europäischen Union in einen anderen Staat der Europäischen Union aufgrund von EU-Beschlüssen),
 - rein länderspezifischen Aufnahmeprogrammen (z. B. Jesidinnen und Angehörige),
 - ggf. sonstigen, vorstehend nicht aufgezählten Programmen?
3. Plant die Landesregierung künftig eine separate statistische Erfassung von Personen, die über Familiennachzug im Rahmen von Asyl-Zuwanderung nach Deutschland kommen, getrennt von Personen, die andere Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel eine Blaue Karte EU oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, besitzen?
4. Hat die Landesregierung den Versuch unternommen, Zugriff auf die Daten, wie viele Asylbewerber an der Grenze aus welchen Gründen zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurden, zu erhalten?
5. Wie viele zuvor abgeschobene Asylbewerber reisten im genannten Zeitraum erneut ein und stellten einen Asylantrag?

Eingegangen: 17.11.2022 / Ausgegeben: 22.12.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Wie viele Asylbewerber waren in Baden-Württemberg zwischen Januar 2021 und Juni 2022 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und wie viele im Besitz einer Duldung (also ausreisepflichtig)?
7. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG zwischen Januar 2021 und Juni 2022 erteilt wurden?

17.11.2022

Rupp AfD

Begründung

Die Informationen der Antwort in Drucksache 17/356 sollen mit dieser Kleinen Anfrage aktualisiert werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie entwickelte sich die Zahl der unerlaubten Einreisen nach Baden-Württemberg bzw. die Zahl der Asylantragstellungen (Erstanträge) auf dem Gebiet unseres Landes zwischen Januar 2021 und Juni 2022 (bitte monatsweise Darstellung)?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die in der PKS erfassten „Straftaten gegen das Ausländerrecht“ bilden das sogenannte Hellfeld der Migrationslage in Baden-Württemberg ab. Dabei entfällt das Gros der Gesamtfallzahlen auf die Straftatbestände der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts¹.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2022 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

¹ Gemäß den Erfassungsrichtlinien der PKS wird die unerlaubte Einreise nur als solche in der PKS erfasst, wenn ein hinreichend konkreter Bezug zu Tatzeitpunkt/-örtlichkeit des unerlaubten Grenzübertritts besteht. Sofern die genauen Umstände des unerlaubten Grenzübertritts nicht (mehr) feststellbar sind, wird lediglich der unerlaubte Aufenthalt als Auffangtatbestand in der PKS erfasst.

Insofern weist die PKS für das Jahr 2021 nachfolgende Fallzahlen aus:

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2021
Verstöße gg. AufenthG/AsylG/FreizügkG EU gesamt	15.019
– darunter unerlaubte Einreise (Grenzübertritt) gem. § 95 I Nr. 3 AufenthG	4.660
– darunter unerlaubter Aufenthalt nach AufenthG	8.091
– davon bei erlaubter Einreise und gem. § 95 I Nr. 1 und 2 AufenthG	3.000
– davon bei nicht erlaubter Einreise und gem. § 95 I Nr. 1 und 2 AufenthG	4.914

In den ersten zehn Monaten Januar bis Oktober 2022 zeichnen sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum Anstiege bei den dargestellten Deliktsbereichen ab.

Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Aus der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF können folgende Zahlen für die Asylantragstellungen (Erstanträge) der Monate Januar 2021 bis Juni 2022 entnommen werden:

Monat	Asylanträge (nur Erstanträge) in Baden-Württemberg
Januar 2021	844
Februar 2021	796
März 2021	1.017
April 2021	994
Mai 2021	818
Juni 2021	982
Juli 2021	1.147
August 2021	1.052
September 2021	1.240
Oktober 2021	1.315
November 2021	2.272
Dezember 2021	1.368
Januar 2022	1.005
Februar 2022	1.019
März 2022	836
April 2022	1.012
Mai 2022	1.009
Juni 2022	1.006

2. *Wie entwickelte sich im genannten Zeitraum die Zahl der Einreisen von Personen nach Baden-Württemberg im Rahmen von*
- *Resettlement-Programmen nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG),*
 - *nationalen humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 2 AufenthG,*
 - *sog. „Relocation“ (Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen von einem Staat der Europäischen Union in einen anderen Staat der Europäischen Union aufgrund von EU-Beschlüssen),*
 - *rein länderspezifischen Aufnahmeprogrammen (z. B. Jesidinnen und Angehörige),*
 - *ggf. sonstigen, vorstehend nicht aufgezählten Programmen?*

Zu 2.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 erfolgte in Baden-Württemberg die Aufnahme von

- 313 Personen auf Grundlage einer Anordnung nach § 23 Absatz 4 AufenthG und
- 589 Personen auf Grundlage einer Anordnung nach § 23 Absatz 2 AufenthG,
- 3 104 Personen auf Grundlage einer Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Im vorgenannten Zeitraum erfolgten in Baden-Württemberg keine Aufnahmen im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen oder sonstigen Aufnahmeprogrammen.

3. *Plant die Landesregierung künftig eine separate statistische Erfassung von Personen, die über Familiennachzug im Rahmen von Asyl-Zuwanderung nach Deutschland kommen, getrennt von Personen, die andere Aufenthaltstitel, wie zum Beispiel eine Blaue Karte EU oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU, besitzen?*

Zu 3.:

Eine separate statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung ist nicht geplant.

4. *Hat die Landesregierung den Versuch unternommen, Zugriff auf die Daten, wie viele Asylbewerber an der Grenze aus welchen Gründen zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurden, zu erhalten?*

Zu 4.:

Die Zuständigkeit für die Zurückweisung bzw. Zurückschiebung von Ausländern an der Grenze obliegt dem Bund. Statistische Daten liegen dem Land Baden-Württemberg nach wie vor nicht vor.

5. *Wie viele zuvor abgeschobene Asylbewerber reisten im genannten Zeitraum erneut ein und stellten einen Asylantrag?*

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht gesondert erfasst. Auf entsprechende Nachfrage beim BAMF wurde mitgeteilt, dass das BAMF als Bundesbehörde grundsätzlich nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Landtages von Baden-Württemberg unterliege. Eine mögliche freiwillige Beantwortung sei unter anderem aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig leider nicht möglich.

6. *Wie viele Asylbewerber waren in Baden-Württemberg zwischen Januar 2021 und Juni 2022 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und wie viele im Besitz einer Duldung (also ausreisepflichtig)?*

Zu 6.:

Aus der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) lässt sich zu den angegebenen Stichtagen die Anzahl der Personen in Baden-Württemberg entnehmen, welche im Besitz einer Aufenthaltsgestattung waren. Zu den gleichen Stichtagen lassen sich die Personen entnehmen, welche vollziehbar ausreisepflichtig mit einer Duldung waren.

Stichtag	Aufenthaltsgestattung	Duldung
31.12.2020	28.754	31.110
31.1.2021	27.834	31.709
28.2.2021	27.249	32.099
31.3.2021	26.625	32.558
30.4.2021	26.024	32.842
31.5.2021	25.688	33.216
30.6.2021	25.251	33.578
31.7.2021	25.198	33.768
31.8.2021	25.053	33.859
30.9.2021	25.319	34.087
31.10.2021	25.814	34.155
30.11.2021	26.426	34.091
31.12.2021	26.758	34.360
31.1.2022	27.303	34.593
28.2.2022	27.476	34.642
31.3.2022	27.568	34.847
30.4.2022	27.354	35.105
31.5.2022	27.149	35.045
30.6.2022	26.902	35.067

7. *Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG zwischen Januar 2021 und Juni 2022 erteilt wurden?*

Zu 7.:

Aus der Statistik des AZR lässt sich zu den angegebenen Stichtagen die Anzahl der Personen in Baden-Württemberg entnehmen, welche im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG waren. Zum Stichtag 31. Januar 2021 waren in Baden-Württemberg 2 439 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG. Zum Stichtag 30. Juni 2022 waren es 2 280 Personen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration